

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 28. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — KAHL G.m.b.H. & Co. K.G. (C-197/20) und C. E. Roeper GmbH (C-216/20)/Hauptzollamt Hannover (C-197/20), Hauptzollamt Hamburg (C-216/20)

(Verbundene Rechtssachen C-197/20 und C-216/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Tarifunterpositionen 1521 90 91 und 1521 90 99 – Auslegung der Erläuterungen zur Unterposition 1521 90 99 – Geschmolzenes und vor seiner Einfuhr wieder erstarrtes Bienenwachs)

(2022/C 2/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: KAHL G.m.b.H. & Co. K.G. (C-197/20) und C. E. Roeper GmbH (C-216/20)

Beklagte: Hauptzollamt Hannover (C-197/20) und Hauptzollamt Hamburg (C-216/20)

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in ihren Fassungen aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 der Kommission vom 6. Oktober 2015 ist dahin auszulegen, dass Bienenwachs, das eingeschmolzen worden ist und von dem anlässlich des Einschmelzens ein Teil der Fremdkörper mechanisch abgeschieden wurde und das dann zu Blöcken oder Platten erstarrt ist, unter die Unterposition 1521 90 99 dieser Nomenklatur fällt, die sich auf „andere“ Wachse bezieht, und nicht unter Unterposition 1521 90 91 dieser Nomenklatur, die sich auf „roh[e]“ Wachse bezieht.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 28. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren auf Antrag der A Oy (C-221/20), B Oy (C-223/20)

(Verbundene Rechtssachen C-221/20 und C-223/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Richtlinie 92/83/EWG – Verbrauchsteuern – Bier – Art. 4 Abs. 2 – Möglichkeit, auf von kleinen unabhängigen Brauereien gebrautes Bier ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden – Behandlung zweier oder mehrerer kleiner Brauereien als eine einzige kleine unabhängige Brauerei – Umsetzungspflicht)

(2022/C 2/11)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: A Oy (C-221/20), B Oy (C-223/20)

Beteiligte: Veronsaajien oikeudenvalvontayksikkö

Tenor

Art. 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der von der in Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, auf von kleinen unabhängigen Brauereien gebrautes Bier ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden, gleichwohl nicht verpflichtet ist, zwei oder mehrere kleine Brauereien, die zusammenarbeiten und deren gemeinsamer Jahresausstoß 200 000 hl nicht übersteigt, als einzige kleine unabhängige Brauerei zu behandeln.

⁽¹⁾ ABL C 262 vom 10.8.2020.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. Oktober 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Finanzamt B/X-Beteiligungsgesellschaft mbH

(Rechtssache C-324/20) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2006/112/EG – Mehrwertsteuer – Dienstleistung – Art. 63 – Mehrwertsteueranspruch – Art. 64 Abs. 1 – Begriff „Leistungen, die zu aufeinanderfolgenden Zahlungen Anlass geben“ – In Raten vergütete einmalige Leistung – Art. 90 Abs. 1 – Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage – Begriff „Nichtbezahlung des Preises“)

(2022/C 2/12)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Finanzamt B

Beklagte: X-Beteiligungsgesellschaft mbH

Tenor

1. Art. 64 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass eine in Raten vergütete einmalige Dienstleistung nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt.
2. Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass bei Vorliegen einer Ratenzahlungsvereinbarung die Nichtbezahlung eines Teilbetrags der Vergütung vor seiner Fälligkeit nicht als Nichtbezahlung des Preises im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden und deshalb nicht zu einer Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage führen kann.

⁽¹⁾ ABL C 313 vom 21.9.2020.